

3. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die technische Sicherheit in den Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen;
4. Überwachung und Auswertung von Störungen und Mängeln an Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen sowie von Mängeln in der Betriebsführung;
5. Ausarbeitung von Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln in der Konstruktion und Projektierung von Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen;
6. Koordinierung und Abstimmung der Jahresreparaturpläne für Gashauptrüstungen unter Berücksichtigung des monatlich geplanten Gasaufkommens und des festgelegten Reparaturzyklus;
7. Mitarbeit bei der Aufstellung der Wochen- und Monatsbilanzen für Gas;
8. Durchsetzung und Kontrolle der Schnellreparaturmethode bei Reparaturen an Gashauptrüstungen in allen Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen;
9. Kontrolle der Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen und in Zusammenarbeit mit der Hauptgasverteilung operative Steuerung der Reparaturen an den gestörten Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen mit dem Ziel, kürzeste Reparaturzeiten zu erreichen;
10. Erfassung der Kapazität der Reparaturwerkstätten und Reparaturbrigaden für Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen in allen Betrieben mit Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen;
11. Entscheidung über die Belegung der Werkstattkapazitäten im Einvernehmen mit den übergeordneten Organen und Lenkung des Einsatzes der Reparaturbrigaden im Interesse der Einhaltung und Verkürzung der Inbetriebnahmetermine, sofern es die Sicherung der Gasversorgung erfordert;
12. Festlegung der Reihenfolge der Reparaturen nach ihrer Dringlichkeit und Sicherung der Fertigungstermine der Reparaturobjekte und Ersatzteile durch ständige Kontrolle bei den Reparaturbetrieben und ihren Zulieferbetrieben in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen, insbesondere den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke, der WB Verbundwirtschaft, WB Braunkohle Leipzig und der WB Chemie- und Klimaanlagen. Hierbei sind die Reparaturbetriebe durch Sofortmaßnahmen, z. B. durch Kooperation bei der Beseitigung von Engpässen, zu unterstützen;
13. Mitarbeit bei der Auswertung von Schadensfällen an Gashauptrüstungen;
14. Führung der Störungs- und Schadensstatistik nach der von der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur;
15. Kontrolle der kontinuierlichen und qualitätsgerechten Zuführung der Einsatzmaterialien für die Gas-erzeugung;
16. Festlegung technischer Dokumentationen für Reparaturen;
17. Beratung beim Abschluß von Zielwettbewerben zur Verkürzung der Stillstandszeiten;
18. Mitarbeit in der zentralen Wettbewerbskommission.

## § 13

(1) Die Inspektionsgruppe ist zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben berechtigt:

1. jederzeit Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen auch unangemeldet zu besichtigen und Einsicht in die entsprechenden Betriebsunterlagen zu nehmen;
2. Berichte über Ausfälle und Störungen anzufordern;
3. Störungsberichte mit Weisungen zur Vermeidung gleichartiger oder ähnlicher Störungen sowie Weisungen zur Beseitigung von Mängeln in der Betriebsführung herauszugeben;
4. bei Feststellung von Verstößen gegen die Regeln der Technischen Betriebsführung oder gegen sonstige Betriebsvorschriften für Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen Auflagen zu erteilen.

(2) Die Inspektionsgruppe hat das übergeordnete Organ des Betreibers von den Weisungen und Auflagen unverzüglich zu unterrichten;

## § 14

Die Betreiber von Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen sind verpflichtet, der Inspektionsgruppe über eingetretene Störungen zu berichten,

## Sonstige Bestimmungen

## § 15

## Genehmigungspflicht für Änderungen bei Gaserzeugungsanlagen

Die Umsetzung, Stilllegung und Verschrottung von Gaserzeugungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Hauptdispatchers nach Abstimmung mit der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission erfolgen.

## § 16

## Ahndung von Verstößen gegen technische Betriebsvorschriften

Der Leiter der Energiewirtschaft in der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, bei Verstößen gegen die technischen Betriebsvorschriften für Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen von den Disziplinarbefugten zu verlangen, daß gegen die hierfür Verantwortlichen ein Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm über den Ausgang des Verfahrens berichtet wird.

## § 17

## Zusammenarbeit der Dispatcherorganisation mit der WB Verbundwirtschaft

Über die Zusammenarbeit und die Aufgabenabgrenzung bei dem Betrieb des überregionalen Verbundnetzes im einzelnen ist zwischen der Dispatcherorganisation und der WB Verbundwirtschaft eine Vereinbarung zu treffen.

## § 18

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Gregor  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden